

# Die Stahlträger für B

Bauunternehmer B hat die Ausschreibung für den Ausbau eines neuen Terminals auf dem Flughafen in Frankfurt gewonnen. Mit dem komplizierten Bau der gläsernen Dachkonstruktion beauftragt er den hierauf spezialisierten Subunternehmer S. S soll den Ausbau selbständig und in eigener Verantwortung durchführen.

S beginnt sogleich die Arbeiten. Die benötigten speziellen Baumaterialien bestellt er bei seinen Lieferanten, u. a. bei L. Da L seit einiger Zeit wegen der finanziellen Schwierigkeiten des S an diesen nur noch gegen Vorkasse liefert, erklärt S gegenüber L, er kaufe die Materialien „im Auftrag und für Rechnung des B“.

Als B mehrere Rechnungen für Materialien zugeschickt bekommt, die S bestellt hat, stellt er den S zur Rede. S versichert, künftig nicht mehr als Vertreter des B aufzutreten. Trotz dieses Versprechens gegenüber B kauft S am nächsten Tag bei L erneut hochwertige Stahlträger für die Dachkonstruktion am Flughafen. Adressat der Lieferung sei „wie immer der B“.

L verlangt von B Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 25.000 €. Zu Recht?

---

## Lösung:

**Anspruch des L gegen B aus § 433 II BGB auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von €25.000,--**

### **Kaufvertrag?**

1. kein direkter rechtsgeschäftlicher Kontakt zwischen L und B

2. aber Einigung zwischen L und S. Die von S abgegebene Willenserklärung könnte dem B möglicherweise gemäß § 164 I BGB als eigene zuzurechnen sein.

a) Abgabe einer **eigenen Willenserklärung** des S

b) Handeln im fremden Namen (+)

c) mit Vertretungsmacht?

Vollmachterteilung zum Kauf von Baumaterialien gemäß § 167 I BGB?

aa) Ausdrücklich (-)

bb) **Konkludent** durch Beauftragung zur Durchführung der Baumaßnahmen am Flughafen?

→ (-), Jedenfalls hätte B eine konkludente Bevollmächtigung widerrufen, da er mit dem Auftreten des S in seinem Namen nicht einverstanden war.

cc) Zurechnung nach den Grundsätzen der **Duldungsvollmacht?**

→ (-) B hat das Handeln des S jedenfalls nicht geduldet (siehe oben)

dd) Aber Zurechnung über die Grundsätze der  
**Anscheinsvollmacht?**

**Problem:** Anerkennung der Rechtsfigur Anscheinsvollmacht?

**1. Ansicht:** Anscheinsvollmacht (-). Stattdessen ergebe sich lediglich eine Vertrauenshaftung aus §§ 311 II, 241 II, 280 I BGB (culpa in contrahendo).

→ Argument: Die bloße Sorgfaltswidrigkeit des Vertretenen kann nicht zu Erfüllungsansprüchen, sondern allenfalls zu Schadensersatzpflichten führen.

**2. Ansicht:** Die Anscheinsvollmacht verleiht Vertretungsmacht im Umfang des gesetzten Rechtsscheins.

→ Argument: Schutz des Vertrauens des Vertragspartners auf Bestehen einer Vollmacht; §§ 170 – 173 BGB zeigen, dass das BGB auch bei Sorgfaltswidrigkeiten rechtsgeschäftliche Primärpflichten entstehen lässt.

→ Voraussetzungen der **Anscheinsvollmacht** gegeben?

(1) „gewisse Häufigkeit“ des Auftretens als Vertreter (+)

(2) hätte B dies bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen und verhindern können?

→ (+) B waren die finanziellen Probleme des S bekannt; Er musste damit rechnen, dass S weiterhin als sein Vertreter auftritt. Zwar hat er dem S zur Rede gestellt. Es wäre jedoch zumutbar und möglich gewesen, die Lieferanten selbst über die fehlende Bevollmächtigung zu informieren.

(3) Guter Glaube des Dritten, analog § 173 BGB (+)

(4) Kausalität zwischen gutem Glauben und Abschluss des Rechtsgeschäfts (+)

→ Anscheinsvollmacht (+), Rechtsfolge: gemäß § 164 I BGB muss sich B die Willenserklärung des S zurechnen lassen.

Kaufvertrag (+)

Ergebnis: L hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung der € 25.000